



Open-Access-Richtlinie der Schweizerischen Vogelwarte

Verabschiedet durch den Institutsrat der Schweizerischen Vogelwarte am 14.5.2020.

Einleitung

Die Schweizerische Vogelwarte ist eine private, von der Bevölkerung getragene gemeinnützige Stiftung. Als politisch unabhängiges Institut setzt sie sich ein für die Erforschung und den Schutz der wildlebenden Vögel. Sie betrachtet es als Priorität, ihre Kenntnisse und ihre Forschungsergebnisse national und international zu verbreiten.

Der freie Zugang (Open Access) zu publizierten Forschungsergebnissen basiert auf der Anerkennung des Wissens als Gemeingut und den sozialen und ökonomischen Vorteilen, die daraus gezogen werden können. Die erhöhte Sichtbarkeit von Forschungsergebnissen durch Open Access führt zu einem grösseren Einfluss der Publikationen.

Die Schweizerische Vogelwarte setzt sich ein für Open Access aller von ihr publizierten wissenschaftlichen Arbeiten. Weiterhin verfolgt die Schweizerische Vogelwarte die Ziele der nationalen Open-Access-Strategie für die Schweiz und grosser Geldgeber wie des Schweizerischen Nationalfonds, um alle publizierten und öffentlich finanzierten Forschungsarbeiten frei zugänglich zu machen.

Diese Open-Access-Richtlinie hat zum Ziel, die Forschungsergebnisse der Schweizerischen Vogelwarte kostenlos online zugänglich zu machen, indem sie die Angehörigen der Schweizerischen Vogelwarte durch den Publikationsprozess leitet. Die Open-Access-Richtlinie beeinträchtigt weder die freie Wahl der Publikationsorgane noch die Forschungsfreiheit. Sie erweitert die freie Gestaltung der Wissenschaftskommunikation.

Definitionen

- a. Als **Publikation** gilt eine beliebige Forschungsarbeit von Mitarbeitenden der Schweizerischen Vogelwarte, die bereits veröffentlicht wurde oder sich im Veröffentlichungsprozess befindet. Forschungsarbeiten umfassen alle wissenschaftlichen Artikel, Bücher, Tagungsberichte und dazugehörige Forschungsdaten. Patentierbare Entdeckungen und geheime Forschung sind von dieser Definition ausgenommen.
- b. Das **vogelwarte.ch Open Repository and Archive** wird durch die Schweizerische Vogelwarte nach internationalen Standards betrieben. Es enthält digitale Inhalte aus verschiedenen Disziplinen und Werkzeuge für die Suche, Navigation und den Open Access auf seine digitalen Sammlungen. Es entspricht der Definition eines geeigneten Repositoriums.
- c. Ein **geeignetes Repositorium** ist ein Repositorium, das die Berliner Erklärung erfüllt und nicht kommerziell ist. Es bietet Open Access auf Forschungsergebnisse, ermöglicht Zitate mit Hilfe persistenter Identifier (DOI oder andere), stellt auf Basis der akzeptierten Richtlinien und Standards qualitative Metadaten zur Verfügung (ein-

schliesslich Anerkennung der Forschungsfinanzierung) und ist in OpenDOAR gelistet.

- d. Es existieren verschiedene Open-Access-Geschäftsmodelle. Die häufigsten sind:
Der **grüne OA-Weg** bezeichnet die Zweitveröffentlichung von einer bereits veröffentlichten Publikation auf einem institutionellen oder disziplinären Open-Access-Repository.
Der **goldene OA-Weg** bezeichnet die Erstveröffentlichung in einer OA-Zeitschrift oder als OA-Buch oder in einem anderen OA-Publikationsformat.
Beim **hybriden OA** erscheint die Publikation in einer gebührenpflichtigen Zeitschrift, bei der einzelne Artikel gegen eine zusätzliche Gebühr freigekauft werden können.
- e. Eine **digitale Kopie** ist die elektronische Version der Publikation in ihrem Endstadium. Für Artikel nach dem Peer-Review werden verschiedene Versionen definiert:
Author's Accepted Manuscript (AAM)/Postprint: Version des Manuskripts, die nach dem Peer-Review und der Überarbeitung, aber vor dem Lektorat und der Produktion durch die Zeitschrift/den Verlag akzeptiert wurde.
Version of Records (VoR) oder Zeitschriften-/Verlagsversion: die durch die Zeitschrift überarbeitete Endversion.
- f. Eine **Embargofrist** ist der Zeitraum, in welchem eine Publikation gesperrt ist, während sie sich in einem Repository befindet (z. B. wenn die Publikation nicht öffentlich zugänglich ist).
- g. **Metadaten** sind Deskriptoren, die für die Beschreibung, Nachverfolgung, Verwendung und Verwaltung der hinterlegten Objekte verwendet werden (z. B. Titel, Autorinnen und Autoren, DOI, institutionelle Zugehörigkeiten, Name der Zeitschrift, welche die Publikation akzeptiert hat).

Richtlinie ab dem 14.5.2020

1. Es wird von den Mitarbeitenden der Schweizerischen Vogelwarte erwartet, dass sie ihre Publikationen im Open Access (OA) veröffentlichen. Alle mit öffentlichen Geldern finanzierten wissenschaftlichen Publikationen müssen entlang eines der oben genannten OA-Wege im OA veröffentlicht werden.
2. Es wird von den Mitarbeitenden der Schweizerische Vogelwarte erwartet, dass sie eine digitale Kopie des Volltextes (nach Möglichkeit AAM oder VoR) und der entsprechenden Metadaten im institutionellen Repository hinterlegen. Die Autorinnen und Autoren sind für die rechtzeitige Hinterlegung ihrer Publikationen im Repository verantwortlich. Die hinterlegte Version muss den Richtlinien des Verlags oder den Bedingungen der von den Autorinnen und Autoren unterzeichneten Urheberrechtsvereinbarung entsprechen. Das Hinterlegen von Publikationen in kommerziellen Repositorien, auf Social-Media-Plattformen (z. B. ResearchGate, Academia) oder auf der persönlichen Website eines Mitglieds entspricht der vorliegenden Richtlinie nicht.

3. Die Schweizerische Vogelwarte erwartet, dass der Volltext aller Publikationen ihrer Mitarbeitenden zum Zeitpunkt der Hinterlegung oder nach einer Embargofrist frei zugänglich gemacht wird. Dabei ist in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Verlags oder den Bedingungen der durch die Autorinnen und Autoren unterzeichneten Urheberrechtsvereinbarung dem Grünen OA-Weg zu folgen.
4. Die Schweizerische Vogelwarte ermutigt und unterstützt ihre Mitarbeitenden, dass sie entlang des Gold-Open-Access-Wegs in reinen Open-Access-Zeitschriften oder über Open-Access-Verlage veröffentlichen.
5. Die Schweizerische Vogelwarte zieht Publikationen entlang des Hybrid-Open-Access-Wegs in Betracht, sofern diese Teil einer Verrechnungsvereinbarung sind, welche die OA-Transformation unterstützt. Andernfalls sollte der Hybrid-Weg aufgrund der höheren Kosten (Double Dipping) vermieden werden. Es muss die am wenigsten einschränkende Lizenz aus den vom Verlag angebotenen Bedingungen ausgewählt werden.
6. Die Schweizerische Vogelwarte trägt die finanziellen Kosten der Open-Access-Publikation, sofern diese Kosten nicht durch Zuwendungen Dritter (z.B. SNF, BAFU, etc.) zumindest teilweise gedeckt sind.
7. Die Schweizerische Vogelwarte ermutigt ihre Mitarbeitenden nachdrücklich, sich sämtliche oder ein Maximum an Urheberrechten vorzubehalten. Dies kann mit dem Verlag über einen Anhang zum Publikationsvertrag geregelt werden¹.
8. Zum Zweck der institutionellen Evaluation von Forschungsergebnissen der Institution und ihrer Mitarbeitenden wird im Jahresbericht ausgewiesen, wie viele Publikationen auf dem Repository veröffentlicht wurden und wie gross der Prozentsatz der OA publizierten Arbeiten war.

¹ <https://sparcopen.org/our-work/author-rights/brochure-html/>